

632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag 113/A der Abgeordneten Hochmair, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Die Abgeordneten Hochmair, Hintermayer, Pfeifer und Genossen haben am 19. Oktober 1984 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebbracht und wie folgt begründet:

Der Schutz und die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen ist zu einer zentralen gesellschaftlichen und damit auch politischen Aufgabe geworden. Ein klares Bekenntnis zur Bedeutung des Umweltschutzes für alle Bereiche staatlichen Handelns kann wesentlich zur Sensibilisierung der Menschen gegenüber berechtigten Anliegen des Umweltschutzes beitragen.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält seit jeher eingehende Bestimmungen auch über die Reinhaltung, den Schutz und die Pflege der Gewässer. Aus den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist klar zu erkennen, daß dabei unter „Gewässer“ die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserbett, Ufer, Sand und Schotter, Tieren und Pflanzen verstanden wird. Zwar obliegt nach der österreichischen Bundesverfassung der Schutz von Biotopen als Angelegenheit des Art. 15 B-VG den Ländern, dem Bunde bleibt es aber unbenommen, im Zusammenhang mit der für eine geordnete Wasserwirtschaft notwendigen Gewährleistung der mannigfaltigen Nutzbarkeit der Gewässer auch die Voraussetzungen hiefür, nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, zu regeln. Daß dies eine Frage von eminentem öffentlichem Interesse ist, liegt auf der Hand.

Die von den Wasserrechtsbehörden wahrzunehmenden öffentlichen Interessen sind in § 105 beispielweise angeführt. Insbesondere kann ein Vorhaben als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, wenn die Beschaffenheit des

Wassers nachteilig beeinflußt würde oder wenn beispielsweise eine wesentliche Behinderung des Gemeingebräuches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Gefährdung eines Naturdenkmals oder der Naturschönheit entstehen kann.

Aus diesen Bestimmungen ist zu erkennen, daß die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer schon bisher als öffentliches Interesse anerkannt war.

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch im Bereich des Gewässerschutzes ein vor allem historisch begründetes Vollzugsdefizit besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ausdrücklich hervorheben, durch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zu diesen Zielen zu einer entsprechenden Bewußtseinsbildung bei der Bevölkerung beitragen und damit die Arbeit der Wasserrechtsbehörden unterstützen. Dies geschieht durch eine explizite Nennung dieser Ziele im § 105 WRG 1959.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 9. Mai 1985 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, ergriffen die Abg. Helga Wieser, Remplbauer, Hintermayer und der Ausschußobmann Abg. Deutschemann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haide n das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 05 09

Peck
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit
dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1983, wird geändert wie folgt:

Dem § 105 wird als lit. m) angefügt:

„m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.